



Freistaat Preußen

Administrative Regierung

Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 C
D-[15926] Fürstlich Drehna
Hans Franz Detlef a.d.F. B u r d a c k
www.freistaat-preussen.world

An das
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Heinrich-Mann-Allee 107
D-[14473] Potsdam

Justizminister [REDACTED]
per Fax 0331 866-3080

Überfall am 07. Dezember 2017 auf den Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
mit selbstgefertigtem Haftbefehl

Niederschrift

Werter Herr Ludwig,

der Einsatzleiter vom Polizeirevier Lübben hat mit einem Haftbefehl (Anlage 1) einen terroristischen Kriegsakt am 07. Dezember 2017 auf das Auswärtige Amt des Staates Freistaats Preußen mit anschließender Objekt-Durchsuchung durchgeführt und auch Kriegshandlungen an Staatsangehörigen des Staates Freistaat Preußen verüben lassen.

Wir beziehen uns auf den Schriftsatz „Niederschrift/Anordnung“ an den leitenden Oberstaatsanwalt Brocher der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 08. Dezember 2017 (Anlage 2). Eine Reaktion der Staatsanwaltschaft Cottbus war nicht zu erwarten, wenn die Staatsanwaltschaft Cottbus den Haftbefehl in keiner Weise mit zu verantworten hat!

Außerdem beziehen wir uns auf den Schriftsatz „Niederschrift/Anordnung“ an den Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiiums Land Brandenburg vom 08. Dezember 2017, welche keinen rechtskräftigen Haftbefehl und keinen Durchsuchungsbeschluß für die Begründung der verübten Kriegshandlungen hervorbrachten. (Anlage 3)

Der Umfang der Tatbeteiligung am terroristischen Kriegsakt auf das Auswärtige Amt am 07. Dezember 2017 bleibt weiterhin ungeklärt und wurde bei den Alliierten mit einem Anfangsverdacht zur Strafanzeige gebracht. (Anlage 4) Auch wurden die Kriegsschäden bis heute nicht vom Verursacher „POLIZEI“ beseitigt.

Vor dem Hintergrund der offenkundigen Tatsachen, wie

- das Bundesverfassungsgericht vertritt in seiner Rechtsauffassung zum Deutschen Reich, „das Deutsche Reich ist nicht untergegangen ...“
- die Bundesrepublik Deutschland ist als Rechtsnachfolger des 3. Reichs vom IGH in Den Haag im Jahr 2012 festgestellt worden

- die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 mit den Drei Mächten den „Zwei-plus-Vier“-Vertrag gebrochen und ihr Besatzerrecht über das ehemalige DDR-Gebiet gelegt;
- die Personalausweise und Reisepässe der BRD lassen nur eine deutsche Staatsangehörigkeit vermuten
- die HLKO gilt
- die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 26. November 2016 begründen die Rechtsausübung des humanitären Völkerrechts der indigenen deutschen Völker in ihren Staaten

ist die Bundesrepublik Deutschland mit dem ihr auferlegten Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) nur der Verwalter gem. Art. 133 GG in den 1990 zusammengefaßten Wirtschaftsgebieten der Besatzer (BRD und DDR) für das nunmehr bekannte „vereinte Deutschland“.

Der Freistaat Preußen ist Rechtsnachfolger vom Königreich Preußen, und verzichtet nicht auf die Anwendung der HLKO, zumal der Freistaat Preußen vom 3. Reich völkerrechtswidrig annektiert wurde und das 3. Reich von den Alliierten verboten ist. Es gilt HLKO Art.3 [Verantwortlichkeit der Kriegspartei]:

„Die Kriegspartei, welche Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadensersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.“

Die BRD betreibt ihre treuhänderischen Verwaltungsaufgaben von deutschen Gebieten gem. Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) medienwirksam in der Öffentlichkeit als Staatssimulation für die Personengruppe gem. Artikel 116 GG. Die Bediensteten übernehmen mit der staatssimulierten Garantienpflicht unverkennbar auch die volle Treuhandschaft als eingesetzter Beauftragter für die Verwaltung nach Art. 133 GG im Fall der Strafverfolgung durch das Völkerstrafgesetzbuch. Somit kann nach dem öffentlichen Ausruf des Notstandes und der Notwahl einer administrativen Regierung in einem sich reorganisierenden Bundesstaat des Deutschen Reichs auch **keine Unschuldsvermutung** auf strafbewehrte Handlungen von BRD-Bediensteten mehr Anwendung finden u.a. mit der **Abwehr „DAS habe ich nicht gewußt“**.

Anlagen

- 1) Haftbefehl der Staatsanwaltschaft Cottbus (Gz. 1360 Js 20586/16 V) vom 23.10.2017
- 2) „Niederschrift/Anordnung“ an die Staatsanwaltschaft Cottbus vom 08. Dezember 2017
- 3) „Erklärung/Anordnung“ an das Polizeipräsidium des Landes Brandenburg vom 11. Dezember 2017
- 4) Strafantrag und Strafanzeige „wegen offene terroristische Kriegshandlungen ...“ vom 15. Dezember 2017 bei den restitutiven Besatzermächten der Alliierten

Gegeben zu Fürstlich Drehna am 18. Dezember 2017

Mit freundlichen Grüßen



Hans Franz Deibel
a.d.F. Swedatz

Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt

Fax :

Empf.-Nr. 182
Empfangsdatum und -zeit 18.12.2017 14:39
Starten /Fertigst. 18.12.2017 14:39 /18.12.2017 14:56
Ergeb. OK

Table with 8 columns: Empf.-Nr., Dat., Zeit, Typ, ID, Dauer, Seite, Ergeb. Row 1: 182, 18.12, 14:39, Send, 03318663080, 17:15, 023/023, OK

Freistaat Preußen
Wahlleiter Kurzwahl
Überfall am 07. Dezember 2017 auf den Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt mit elektronischem Wahlverfahren
Wahlleiter Kurzwahl
Im Freistaat von Preußen werden bei den Wahlen Wahlleiter (Wahlleiter) nach dem Wahlverfahren gewählt. Am 07. Dezember 2017 sind die Auswärtigen Ämter des Freistaats Preußen mit einer elektronischen Wahlverfahren (Elektronische Wahlverfahren) ausgestattet worden. Die Wahlverfahren sind staatstypischer für den Freistaat Preußen vorgesehen.

